OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590045/8/StB

Datum:
Linz, 18. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15.07.2024, GZ: BHUUWA-2019-339011/19-Br, betreffend einen Rückstandsausweis nach dem WRG 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 15.07.2024, GZ: BHUUWA-2019-339011/19-Br, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) in Spruchpunkt I. aufgetragen, die offene Forderung der Wassergenossenschaft C__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei, [mP]) in der Höhe von 1.000 Euro (zuzüglich 10% Verzugszinsen) durch Überweisung des Betrages auf das Konto der mP bis zum 31.08.2024 zu begleichen. In Spruchpunkt II. wurde der mP im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Forderung ein Pfandrecht an dem Grundstück Nr. aaa, KG. B__, eingeräumt.

Begründet wurde dieser Bescheid zusammengefasst im Wesentlichen damit, dass die mP mit Schreiben vom 14.03.2024 einen Vollstreckungsantrag gestellt habe und dieser ausständige Betrag im Sinne von § 84 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) iVm den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben sei. In diesem Sinne sei auch der Rang der Forderung nach § 80 Abs. 1 WRG 1959 vor anderen dinglichen Lasten einzuräumen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 22.08.2024 Beschwerde und beantragte darin die Aufhebung beider Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides. Die Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für die Zustellung des Rückstandsausweises der Nachweis fehle, die Rechnung vom 27.09.2023 von der Rechtsvertretung umgehend beanstandet worden sei und eine nochmalige Beeinspruchung der Forderung nach Ausstellung des Rückstandsausweises in der Satzung nicht vorgesehen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.09.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Des Weiteren wurden Unterlagen von Seiten der bB angefordert, der mP Fragen gestellt und den Parteien mit Email vom 24.10.2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

II.2. Zum maßgeblichen Sachverhalt ist zunächst festzustellen, dass der Bf Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und bbb, jeweils KG. B__, Gde. B__ mit der Adresse D__ ist. Laut den von der bB übermittelten Unterlagen ist dieser seit 04.12.2003 Mitglied der Wassergenossenschaft C__ und bezieht unbestritten von dieser Wasser.

II.3. Aufgrund einer aus den Akten nicht genau nachzuvollziehenden Fehlfunktion bzw. eines Defektes (vermutlich: Fehlen einer Wassermangelsicherung) im September 2023 mussten Reparaturarbeiten bzw. der Austausch der Wasserpumpe durch die mP vorgenommen werden. Diese Kosten wurden zu gleichen Teilen den Mitgliedern der Wassergenossenschaft weiterverrechnet (siehe dazu die entsprechenden Rechnungen vom 27.09.2023; jeweils 1.000 Euro), wozu laut Auskunft des Obmannes der mP aufgrund des hohen Zeitdruckes vorab telefonisch die Zustimmungen der Mitglieder eingeholt wurden.

II.4. Der Bf bezahlte diese Rechnung jedoch nicht und dessen Rechtvertretung übermittelte dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter eine Eingabe datiert mit 24.10.2023. Darin wird festgehalten, dass der Rechnung keine Belege oÄ angeschlossen waren. Das Trockenlaufen der Pumpe und der damit verbundene Defekt stelle einen Installationsfehler dar, den die Versicherung des Installationsbetriebs zu übernehmen habe. Zudem habe der Bf dadurch einen erheblichen Wasserschaden erlitten.

II.5. Mit Schreiben vom 14.03.2024 beantragte die mP bei der bB die Eintreibung der Forderung von 1.000 Euro nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Die mP habe den Bf dreimal mittels eingeschriebenen Briefs gemahnt. Ein Rückstandsausweis, datiert mit 19.02.2024, versehen mit einer Vollstreckbarkeitsklausel, wurde dem Antrag beigelegt. Die bB versuchte zwar nachweislich zwischen den Parteien zu vermitteln, ein gemeinsamer Termin im Sommer 2024 kam jedoch nicht zustande und es erging der nunmehr angefochtene Bescheid.

II.6. Das erkennende Gericht fordert im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine Reihe von Unterlagen von der bB und der mP an (ua. die aktuell gültigen Satzungen der mP). Der Obmann der mP hielt in seinem Email vom 16.10.2024 ua. fest, dass das in den Satzungen vorgesehene Schlichtungsverfahren nicht zustande kam.

II.7. Dieser Sachverhalt an sich wurde auch inhaltlich von allen Parteien nicht substantiell in Zweifel gezogen, die zu lösenden Fragen sind rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Zweck der Wassergenossenschaften.

§ 73 (1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden.
Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:
[…]
b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;
[…]
(2) Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig.

§ 77 Satzungen

(1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.
(2) Satzungen von Zwangsgenossenschaften sind, sofern sie nicht von der Genossenschaft innerhalb der eingeräumten Frist (§ 76 Abs. 2) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.
(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über
a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,
b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,
c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlußfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Genossenschaftsorgane,
f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
g) jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
h) den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,
i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschafsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung ihres Vermögens,
l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen.
(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die

stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.
(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.
(7) Einer Satzung (Satzungsänderung) ist die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht, oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustandegekommen ist. Auf sonstige Mängel kann die Wassergenossenschaft hingewiesen werden. […]

Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast.

§ 80. (1) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Der Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
(2) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde jährlich den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge

§ 84 Rückständige Genossenschaftsbeiträge (§ 78) sind auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften.

§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die

Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der WG C__, welche von der bB übermittelt wurden, lauten wie folgt:

„§ 1
Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen C__ und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs. 1 lit.a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215/1959 (WRG. 1959) gebildet, und hat ihren Sitz bei der jeweiligen Geschäftsführerin bzw. beim jeweiligen Geschäftsführer, Gemeinde: B__, Bezirk: Urfahr-Umgebung. Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

§ 20
Schlichtung von Streitigkeiten

1) Über Streitigkeiten die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist schriftlich beim Geschäftsführer die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Geschäftsführer bestimmt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

2) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen und dieses hat dann innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 21
Aufsicht über die Genossenschaft,
Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften
(§ 85 Abs. 1 - 4 WRG. 1959)

1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden. […]“

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei einer Streitigkeit bzgl. Beitragsleistungen bzw. Herstellungskosten um einen aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Streitfall zwischen der mP und dem Bf nach § 20 der Satzung handelt. Rückstandsausweise dienen weiters der Eintreibung ausständiger Genossenschaftsbeiträge, somit von Beiträgen, die ihre Grundlage im Genossenschaftsverhältnis selbst haben. Daraus folgt, dass Streitigkeiten über den Inhalt eines Rückstandsausweises Streitsachen aus dem Genossenschaftsverhältnis sind. (VwGH 21.03.2002, 2000/07/0262).

Demnach hat auch zwingend das entsprechende Schlichtungsverfahren in weiterer Folge zur Anwendung zu gelangen (VwGH 24.11.2016, Ra 2016/07/0096; 13.02.1990, 89/07/0173).

Der Bf hat fristgerecht durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 24.10.2023 auf die Rechnung vom 27.09.2023 reagiert und dort dem Grunde nach Einwendungen dagegen vorgebracht. Über diese wurde im weiteren Verfahren weder von Seiten der mP, noch vom Schiedsgericht, noch von der bB abgesprochen.

III.4. Ein Ausfluss der in § 85 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 normierten aufsichtsbehördlichen Funktion der Wasserrechtsbehörde ist die Aufgabe, über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den aus wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht durch ein Schlichtungsverfahren iS des § 77 Abs 3 lit i WRG beigelegt werden konnten (Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON4.02 § 77 E 15/2 (Stand 1.1.2024, rdb.at)).

Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde nach § 85 Abs. 1 WRG ergibt sich diesbezüglich erst bei ergebnislosem Verlauf der Schlichtungsverhandlungen, denn diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, dass die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde an die Voraussetzung des Misslingens der Beilegung eines Streitfalles im Wege einer Schlichtung geknüpft ist (VwGH 18.11.2004, 2003/07/0124; 30.06.2011, 2007/07/0168).

Laut Auskunft der mP bzw. dem Akt der bB folgend, fand eine derartige Schlichtung bzw. ein erfolgloser Schlichtungsversuch (§ 20 Abs. 2 Satzung) jedoch nicht statt.

III.5. Demnach hat die mP zuerst das in der Satzung vorgesehene Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, die Einwendungen gegen die Rechnung sind dabei aus Sicht des erkennenden Gerichts auch als Einwendungen gegen den Rückstandsausweis zu werten. Danach kann die im Schiedsverfahren unterlegene Partei oder können – im Falle des Scheiterns des Schlichtungs-versuchs – beide Parteien eine Streitentscheidung nach § 85 leg. cit. bei der bB beantragen, woraufhin diese im Rahmen einer inhaltlichen Entscheidung die Einwendungen des Bf abweisen oder den Rückstandsausweis selbst aufheben kann.

III.6. Im vorliegenden Fall lag zusammengefasst für beide Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides somit (noch) keine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen zur Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bei Nichtvorliegen eines tauglichen Schlichtungsversuchs bzw. einer Schlichtung selbst wurden im Sinne der dargelegten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha